

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Eutin (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.02.2003 und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003, zuletzt geändert durch LandesVO vom 12.10.2005 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 26.09.2007 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Anlage A zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Eutin vom 17.10.2005 wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Im Verzeichnis Eutin wird Bezeichnung Carl-Ullrich-Weg wird korrigiert. Die richtige Schreibweise lautet: Karl-Ullrich-Weg.

Im Verzeichnis Neudorf wird neu aufgenommen:

*Teil der Breslauer Straße zu den Grundstücken 20-42 (Gemarkung Neudorf Flur 4 Flurstücke 24/105 und 24/100)*

Im Verzeichnis Neudorf wird neu aufgenommen:

*Sudetenstraße: Fußverbindungswege im Bereich der bebauten Grundstücke*

### **Artikel 2**

Die Anlage B zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Eutin vom 17.10.2005 wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Im Verzeichnis Eutin wird neu aufgenommen:

*Lönnhorst*

Im Verzeichnis Neudorf wird ergänzt:

*Breslauer Straße ab Plöner Straße bis einschl. Wendehammer (Gemarkung Neudorf Flur 4 Flurstück 24/60)*

Im Verzeichnis Neudorf wird neu aufgenommen:

*Sudetenstraße (Verkehrsflächen ab Plöner Straße einschl. Wendehammer)*

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eutin, den 08. Oktober 2007  
Stadt Eutin  
Der Bürgermeister

Klaus-Dieter Schulz